

E. E. Rath findet es diensam, nachstehende hiebevorige Verordnung zur Erinnerung zu bringen: 1) Die außer den Thören wohnenden ... sollen fremde und unbekante Personen, weder bey Tage noch bey Nacht, in ihre Häuser einnehmen, noch ihnen einen Aufenthalt verstatten ... : Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten October 1798.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1798]

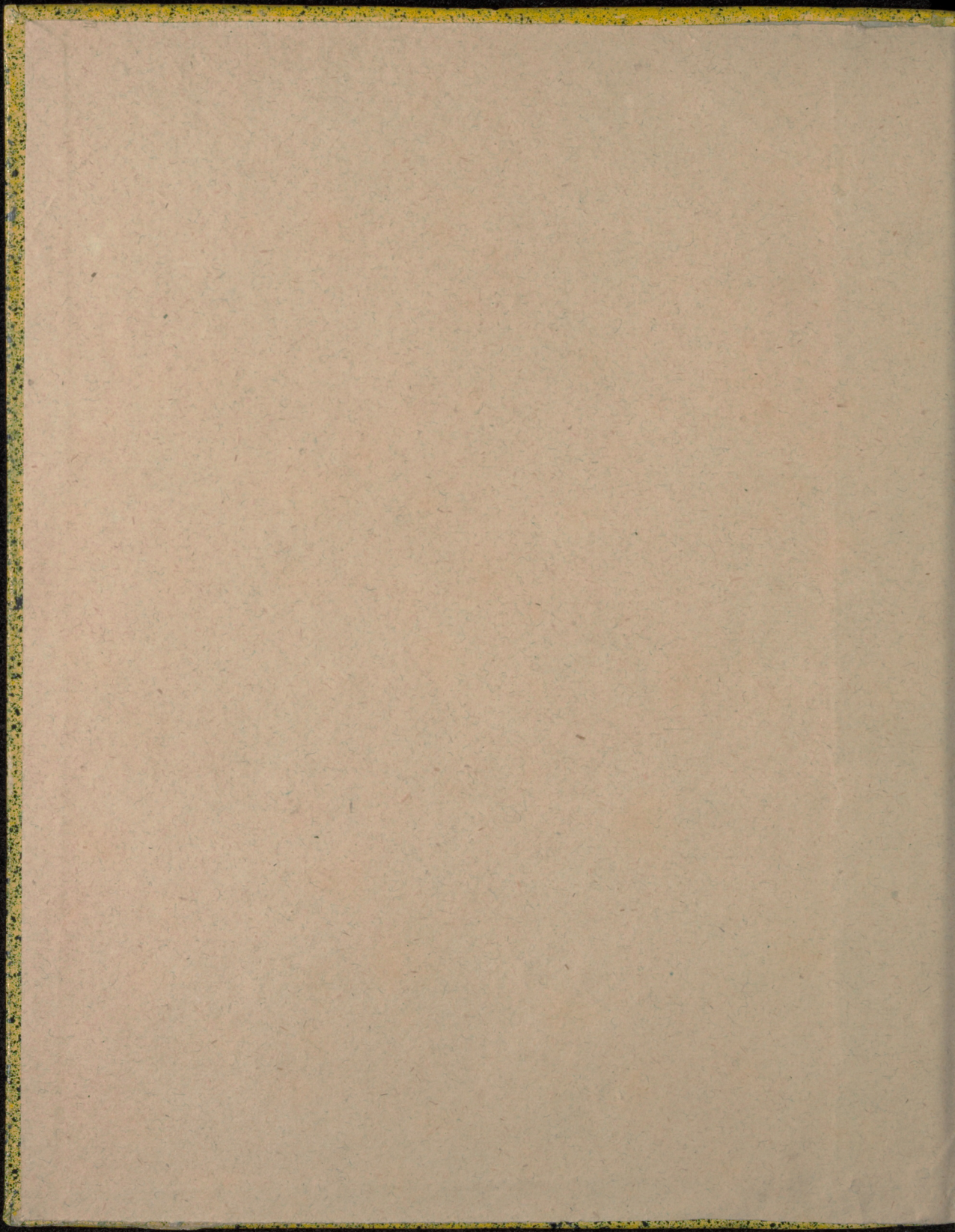
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890493502>

Abstract: Erneuerte Verordnung, daß Fremde in und außerhalb der Stadt Rostock nur in Wirtshäusern logieren dürfen und ihre Ankunft dem Rat der Stadt zu melden ist

Druck Freier  Zugang







E. C. Rath findet es diensam, nachstehende hiebevorige Verordnung zur Erinnerung zu bringen:

1) Die außer den Thdren wohnenden und sonst nicht herbergierenden Bürger sollen fremde und unbekante Personen, weder bey Tage noch bey Nacht, in ihre Häuser einnehmen, noch ihnen einen Aufenthalt verstatten.

2) Diejenigen Bürger aber, so vor den Thdren herbergen, sollen Fremde und ihnen nicht Bekante um ihren Stand und Namen fragen, und dem worthabenden Herrn Bürgermeister nicht nur ein Verzeichniß von allen bey ihnen angekommenen und die Nacht bleibenden Fremden alle Abende um 8 Uhr zuschicken, sondern auch, wenn bey Tage oder Nacht sich dergleichen Leute einfinden, welche ihnen verdächtig scheinen, davon die ungesäumte Anzeige machen, damit die nähere Erkundigung vorgenommen werden könne.

3) Die Bürger und Einwohner in der Stadt, so keine Wirthshäuser halten, sollen unbekante Fremde nicht ins Haus nehmen, wo sie sich nicht monatlich einheuern; in diesem Falle soll jedoch der Bewohner des Hauses dem worthabenden Herrn Bürgermeister sowohl gleich bey der Aufnahme des Fremden dessen Namen und Stand, als auch danächst den Tag seiner Abreise, schriftlich anmelden.

4) Die Gastwirthe in der Stadt sollen dem worthabenden Herrn Bürgermeister täglich, wenn Fremde bey ihnen einziehen, eine Specification davon, und derselben Namen und Stand, schriftlich bekannt machen.

5) Alle Gastwirthe und andere Bürger, so fremde Unbekante im Hause haben, sollen auf deren Betragen, Geschäfte und Gesellschaft Acht haben, und bey entstehendem Verdacht dem mehrerwehnten Herrn Bürgermeister solches anzeigen.

E. C. Rath versiehet sich hiebey zu allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, daß sie es an der genauen Beobachtung dieser, auf die Beförderung der allgemeinen Sicherheit abzzielenden, Verordnung fährohin nicht ermangeln lassen werden; gestalten denn Fiscalis solcherhalb zu vigiliren hiedurch excitiret wird, und derjenige, der seine Pflicht, es sey aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit, verabsäumet, mit nachdrücklicher Geld- und respectiv Gefängniß-Strafe belegt; so wie denn auch gegen die, welche Bagabunden, oder Diebe, oder gestohlene Sachen wissentlich hegen, annehmen oder verbergen, nach Ordnung der Rechte aufs strengste verfahren werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten October 1798,

J. C. T. STEVER,
Protonotarius.

§ 1. Das Land ist ein freies, nach dem Rechte der Freiheit, Besorgung zur Erhaltung
zu sein.

2. In dem Lande sind alle Rechte, die dem Lande zustehen, zu erhalten, und die
Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die
Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die
Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die

3. Die Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die
Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die
Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die
Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die



4. Die Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die
Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die
Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die
Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die

5. Die Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die
Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die
Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die
Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die

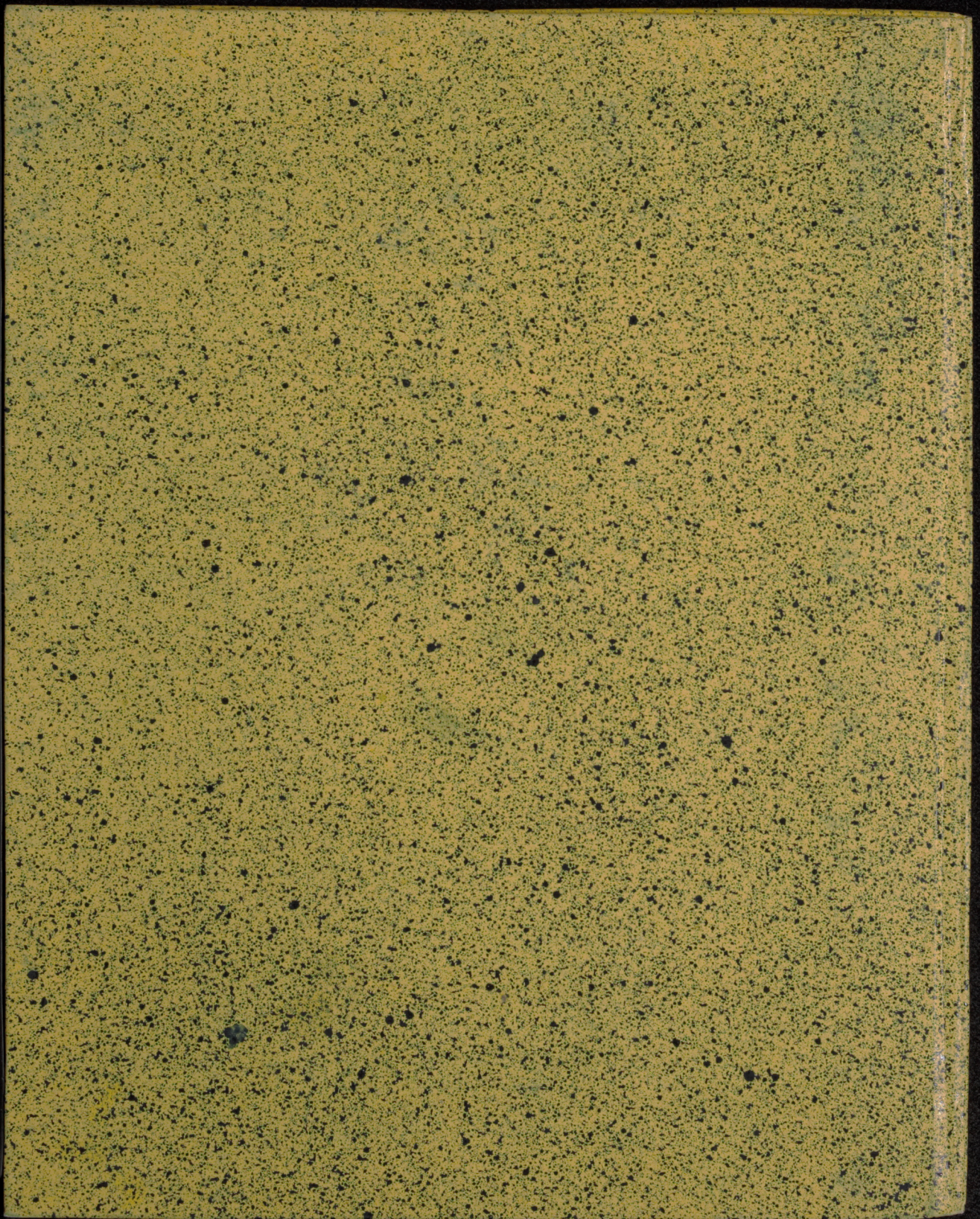
6. Die Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die
Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die
Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die
Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die

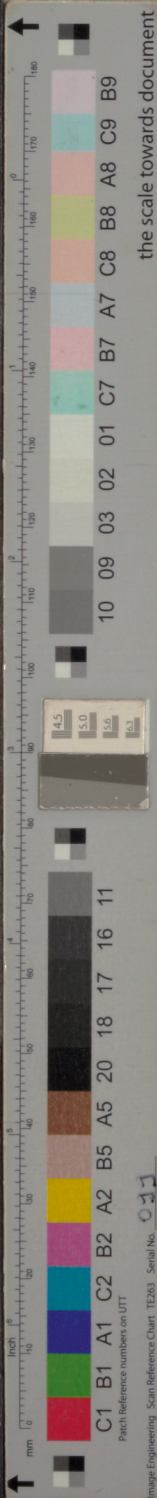
7. Die Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die
Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die
Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die
Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die

8. Die Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die
Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die
Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die
Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die

9. Die Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die
Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die
Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die
Landesherren sind verpflichtet, die Rechte des Landes zu wahren, und die

J. G. T. B. 1774
Rostock





the scale towards document

Rath findet es diensam, nachstehende hiebеворige Verordnung zur Erinnerung ringen:

- 1) Die außer den Thdren wohnenden und sonst nicht herbergierenden Bürger en fremde und unbekante Personen, weder bey Tage noch bey Nacht, in ihre Häuser einnehmen, noch ihnen einen Aufenthalt verstatten.
- 2) Diejenigen Bürger aber, so vor den Thdren herbergen, sollen Fremde und nen nicht Bekante um ihren Stand und Namen fragen, und dem worthabenden Herrn Bürgermeister nicht nur ein Verzeichniß von allen bey ihnen angekommenen und die Nacht bleibenden Fremden alle Abende um 8 Uhr zuschicken, sondern auch, wenn bey Tage oder Nacht sich dergleichen Leute einfinden, welche verdächtig scheinen, davon die ungesäumte Anzeige machen, damit die nächste Erkundigung vorgenommen werden könne.
- 3) Die Bürger und Einwohner in der Stadt, so keine Wirthshäuser halten, sollen unbekante Fremde nicht ins Haus nehmen, wo sie sich nicht monatlich einzuern; in diesem Falle soll jedoch der Bewohner des Hauses dem worthabenden Herrn Bürgermeister sowohl gleich bey der Aufnahme des Fremden dessen Namen und Stand, als auch danächst den Tag seiner Abreise, schriftlich anmelden.
- 4) Die Gastwirthe in der Stadt sollen dem worthabenden Herrn Bürgermeister gleich, wenn Fremde bey ihnen einziehen, eine Specification davon, und derselben Namen und Stand, schriftlich bekannt machen.
- 5) Alle Gastwirthe und andere Bürger, so fremde Unbekante im Hause haben, sollen auf deren Betragen, Geschäfte und Gesellschaft Acht haben, und bey bestehendem Verdacht dem mehrerwehnten Herrn Bürgermeister solches anzeigen. Er verstehet sich hiebey zu allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, daß sie es an ihren Beobachtung dieser, auf die Beförderung der allgemeinen Sicherheit abzielenden Verordnung fährohin nicht ermangeln lassen werden; gestalten denn Fiscalis solzu vigiliren hiedurch excitiret wird, und derjenige, der seine Pflicht, es sey aus Edder aus Fahrläßigkeit, verabsäumet, mit nachdrücklicher Geld- und respectuive Strafe belegt; so wie denn auch gegen die, welche Vagabunden, oder Diebe, ohlne Sachen wissendlich hegen, annehmen oder verbergen, nach Ordnung der stes strengste verfahren werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten 1798,

J. C. T. STEVER,
Protonotarius.

145647